#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack

Vom 3. März 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack

Die Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1600), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2016 (BGBl. 2017 I S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - "2. sechs vom Ausbildenden festzulegende Wahlqualifikationen, die
    - a) für den Chemielaboranten und die Chemielaborantin aus der Auswahlliste nach § 4 Absatz 2 auszuwählen sind.
    - b) für den Biologielaboranten und die Biologielaborantin aus der Auswahlliste nach § 11 Absatz 2 auszuwählen sind,

- c) für den Lacklaboranten und die Lacklaborantin aus der Auswahlliste nach § 18 Absatz 2 auszuwählen sind."
- 2. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Chemielaboranten und zur Chemielaborantin gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe a

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

- 3. Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln:
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 3.2 Umweltschutz,
  - 3.3 Einsetzen von Energieträgern,
  - 3.4 Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung,
  - 3.5 Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung,
  - 3.6 Wirtschaftlichkeit im Labor;
- 4. Arbeitsorganisation und Kommunikation:
  - 4.1 Arbeitsplanung, Arbeiten im Team,
  - 4.2 Informationsbeschaffung und Dokumentation,
  - 4.3 Kommunikations- und Informationssysteme,
  - 4.4 Messdatenerfassung und -verarbeitung,
  - 4.5 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;
- 5. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
- 6. Chemische und physikalische Methoden:
  - 6.1 Probenahme und Probenvorbereitung,
  - Bestimmung physikalischer Größen und Stoffkonstanten,
  - 6.3 Analyseverfahren,
  - 6.4 Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen;
- 7. Durchführen analytischer Arbeiten:
  - 7.1 Vorbereiten von Proben.
  - 7.2 Qualitative Analyse,
  - 7.3 Spektroskopie,
  - 7.4 Gravimetrie,
  - 7.5 Maßanalyse,
  - 7.6 Chromatografie,
  - 7.7 Auswerten von Messergebnissen;
- 8. Durchführen präparativer Arbeiten:
  - 8.1 Herstellen von Präparaten,
  - 8.2 Trennen und Reinigen von Stoffen,
  - 8.3 Charakterisieren von Produkten;

Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a

- Präparative Chemie: Reaktionstypen und -führung,
- 2. Präparative Chemie: Synthesetechnik,
- 3. Durchführen verfahrenstechnischer Arbeiten,
- 4. Anwenden probenahmetechnischer und analytischer Verfahren,
- 5. Anwenden chromatografischer Verfahren,
- 6. Anwenden spektroskopischer Verfahren,
- 7. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten,
- 8. Prüfen von Werkstoffen,
- 9. Herstellen, Applizieren und Prüfen von Beschichtungsstoffen und -systemen,

- 10. Prozessbezogene Arbeitstechniken,
- 11. Umweltbezogene Arbeitstechniken,
- 12. Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion,
- 13. Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen,
- Anwendungstechnische Arbeiten, Kundenbetreuung,
- 15. Qualitätsmanagement,
- Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten,
- Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten,
- 18. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten,
- Formulieren, Herstellen und Prüfen von Bindemitteln.
- 20. Durchführen farbmetrischer Arbeiten."
- 3. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter "hierfür ist aus folgenden Gebieten und Tätigkeiten auszuwählen" durch die Wörter "hierfür ist vom Prüfungsausschuss aus folgenden Gebieten und Tätigkeiten auszuwählen" ersetzt.
    - bb) In Buchstabe d werden die Wörter "aus der Auswahlliste I" gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter ", davon höchstens eine der Wahlqualifikationen der Auswahlliste II" gestrichen.
- 5. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 11

Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Biologielaboranten und zur Biologielaborantin gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe b

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln:
  - 3.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 3.2 Umweltschutz,

- 3.3 Einsetzen von Energieträgern,
- 3.4 Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung,
- 3.5 Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung,
- 3.6 Wirtschaftlichkeit im Labor;
- 4. Arbeitsorganisation und Kommunikation:
  - 4.1 Arbeitsplanung, Arbeiten im Team,
  - 4.2 Informationsbeschaffung und Dokumentation.
  - Kommunikations- und Informationssysteme.
  - 4.4 Messdatenerfassung und -verarbeitung,
  - 4.5 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;
- 5. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
- 6. Chemische und physikalische Methoden:
  - 6.1 Probenahme und Probenvorbereitung,
  - Bestimmung physikalischer Größen und Stoffkonstanten,
  - 6.3 Analyseverfahren,
  - 6.4 Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen:
- 7. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten I,
- 8. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten I,
- 9. Durchführen molekularbiologischer Arbeiten,
- 10. Durchführen biochemischer Arbeiten,
- 11. Durchführen diagnostischer Arbeiten I:
  - 11.1 Durchführen hämatologischer Arbeiten,
  - 11.2 Durchführen histologischer Arbeiten;
- 12. Durchführen zoologisch-pharmakologischer Arbeiten,
- 13. Bereichsspezifische qualitätssichernde Maßnahmen;
- Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b
  - Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten,
  - 2. Durchführen biotechnologischer Arbeiten,
  - 3. Durchführen botanischer und phytomedizinischer Arbeiten,
  - 4. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten II,
- 5. Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten,
- 6. Durchführen pharmakologischer Arbeiten,
- 7. Durchführen toxikologischer Arbeiten,
- 8. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten II,
- 9. Durchführen pharmakokinetischer Arbeiten,
- 10. Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion,
- 11. Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen,
- 12. Prozessbezogene Arbeitstechniken,

- 13. Umweltbezogene Arbeitstechniken,
- 14. Qualitätsmanagement,
- 15. Anwenden chromatografischer Verfahren,
- 16. Anwenden spektroskopischer Verfahren."
- 6. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter "hierfür ist aus folgenden Gebieten und Tätigkeiten auszuwählen" durch die Wörter "hierfür ist vom Prüfungsausschuss aus folgenden Gebieten und Tätigkeiten auszuwählen" ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe c werden die Wörter "der Auswahlliste I" gestrichen und wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
      - ccc) Buchstabe d wird aufgehoben.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      - "3. der Prüfling soll die Arbeitsaufgaben I und II durchführen; die Arbeitsaufgabe I muss sich auf Nummer 2 Buchstabe a oder b beziehen, die Arbeitsaufgabe II muss sich auf Nummer 2 Buchstabe c beziehen:".
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      - "4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 660 Minuten;".
    - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - "5. die Arbeitsaufgabe I ist mit 40 Prozent und die Arbeitsaufgabe II mit 60 Prozent zu gewichten."
  - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter ", davon höchstens eine der Wahlqualifikationen der Auswahlliste II" gestrichen.
- 8. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18

Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 3) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Lacklaboranten und zur Lacklaborantin gliedert sich wie folgt:
- Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe c
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

- 3. Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln:
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 3.2 Umweltschutz,
  - 3.3 Einsetzen von Energieträgern,
  - 3.4 Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung,
  - 3.5 Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung,
  - 3.6 Wirtschaftlichkeit im Labor;
- 4. Arbeitsorganisation und Kommunikation:
  - 4.1 Arbeitsplanung, Arbeiten im Team,
  - 4.2 Informationsbeschaffung und Dokumentation,
  - Kommunikations- und Informationssysteme.
  - 4.4 Messdatenerfassung und -verarbeitung,
  - 4.5 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;
- 5. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
- 6. Chemische und physikalische Methoden:
  - 6.1 Probenahme und Probenvorbereitung,
  - 6.2 Bestimmung physikalischer Größen und Stoffkonstanten,
  - 6.3 Analyseverfahren,
  - 6.4 Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen:
- Durchführen analytischer Arbeiten an Lackrohstoffen, Halbfabrikaten und Beschichtungsstoffen:
  - 7.1 Physikalische Verfahren zur Bestimmung von Stoffkonstanten und Kennzahlen,
  - 7.2 Chemische Verfahren zur Bestimmung von Kennzahlen;
- 8. Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen sowie Prüfen von Beschichtungen:
  - 8.1 Vorbehandeln zu prüfender Untergründe,
  - 8.2 Applizieren von Beschichtungsstoffen,
  - Trocknen und Härten von Beschichtungsstoffen.
  - 8.4 Prüfen von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen;
- 9. Grundlagen der Herstellung von Beschichtungsstoffen,
- 10. Grundlagen zur Formulierung von Beschichtungsstoffen;
- Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen und -systemen für Holz und Holzwerkstoffe,
- 2. Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen und -systemen für Kunststoffoberflächen,

- 3. Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen und -systemen für metallische Untergründe,
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Beschichtungsstoffen und -systemen für mineralische Untergründe,
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für Holz und Holzwerkstoffe,
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für Kunststoffoberflächen,
- 7. Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für metallische Untergründe,
- 8. Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Korrosionsschutzsystemen,
- 9. Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Pulverlacksystemen,
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Elektrotauchlacken.
- Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Druckfarben,
- 12. Formulieren, Herstellen und Prüfen von Bindemitteln,
- 13. Durchführen farbmetrischer Arbeiten,
- Untersuchen von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen,
- 15. Durchführen applikationstechnischer Arbeiten unter Prozessbedingungen,
- 16. Durchführen produktionstechnischer Arbeiten zur Fertigungsübertragung,
- Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion,
- Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen,
- 19. Prozessbezogene Arbeitstechniken,
- 20. Umweltbezogene Arbeitstechniken."
- 9. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - "a) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung einer der nach § 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 bis 11 gewählten Wahlqualifikationen herstellen, applizieren und prüfen,".
  - b) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
    - "d) drei der nach § 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 bis 11 gewählten Wahlqualifikationen;".

11. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

"Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1)

### Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Chemielaboranten und zur Chemielaborantin

#### Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe a

#### Gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Qualifikationen nach § 3 Nummer 1.1

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnit
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 85. bis 52. 84. 182. Woche Woche Woche
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln		
3.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben</li> <li>g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung

			į i	che Richt n Wocher oildungsal	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84.	85. bis 182.
1	2	3		4	
		<ul> <li>h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen</li> <li>i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen</li> <li>j) Regeln der Arbeitshygiene anwenden</li> </ul>			
3.2	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt-			
		schutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
3.3	Einsetzen von Energieträgern (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)	<ul> <li>a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades und Gefährdungspotentials einsetzen</li> <li>b) Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen</li> <li>c) mechanische, thermische und elektrische Energien unter Verwendung von Größen und Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI-Größen und SI-Einheiten) berechnen</li> </ul>	2		
3.4	Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.4)	<ul> <li>a) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperreinrichtungen bedienen und pflegen</li> <li>b) Laborgeräte unter Berücksichtigung ihrer Werkstoffeigenschaften einsetzen</li> <li>c) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten</li> </ul>	3		
3.5	Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.5)	<ul> <li>a) Elemente des Qualitätsmanagements aufgabenspezifisch anwenden</li> <li>b) Messgeräte kalibrieren</li> <li>c) über Qualifizierung und Validierung Auskunft geben</li> <li>d) statistische Methoden aufgabenbezogen anwenden</li> <li>e) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen</li> </ul>			
3.6	Wirtschaftlichkeit im Labor (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.6)	<ul> <li>a) laborbezogene Kostenarten und -stellen unter- scheiden</li> <li>b) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen</li> <li>c) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen</li> </ul>			

1 6~1		7. vomittalada	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 85. bis 52. 84. 182. Woche Woche Woche
1	2	3	4
4	Arbeitsorganisation und		
	Kommunikation		
4.1	Arbeitsplanung, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Regeln einrichten     b) Materialian Fractsteile Workgausse und Be	während der gesamten Ausbildung
	Nummer 4.1)	b) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, disponieren, bereitstellen und lagern	Ausblidding
		c) Projektziele festlegen, Arbeitsabläufe und Teil- aufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen sowie bei Abwei- chungen Prioritäten festlegen	
		d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Bear- beitungszeiten planen	
		e) Problemlösungsmethoden anwenden	
		f) Kommunikationsregeln anwenden, Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen	
		g) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren	
4.2	Informationsbeschaffung und Dokumentation	a) Informationsquellen nutzen	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.2)	b) Dokumentationsarten unterscheiden und ihren Dokumentationswert beschreiben	
	,	c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen	
		d) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren	
4.3	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen	
	Nummer 4.3)	b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifi- scher Software arbeiten	3
		c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicher- heit anwenden	
4.4	Messdatenerfassung und -verarbeitung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a) labortechnische Aufgaben, insbesondere Steue- rung, Messdatenerfassung und Messdatenaus- wertung, mit dem Computer lösen	
	Nummer 4.4)	b) Sensoren, Aktoren und Messgeräte auswählen und einsetzen	3
		c) Laborprozesse regeln und steuern	
4.5	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.5)	a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden     b) Informationen aus fremdsprachigen Quellen auswerten und anwenden, insbesondere englischsprachige Arbeitsvorschriften, technische Unterstationen Deutschaften.	während der gesamten
		lagen, Dokumentationen, Handbücher, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen	Ausbildung
	Llmachen!t	c) Auskünfte in einer Fremdsprache geben	
5	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a) laborspezifische Werkstoffe Einsatzgebieten zu- ordnen und mit diesen Werkstoffen umgehen	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	b) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen an- wenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten	
		c) Arbeitsstoffe kennzeichnen	

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	im Ausb 1. bis 52.	the Richt n Wocher oildungsa 53. bis 84. Woche	bschnitt 85. bis 182.
1	2	3	VVOCITE	4	VVOCITE
		<ul> <li>d) Reaktionsgleichungen von chemischen Umsetzungen aufstellen</li> <li>e) Konzentrationen berechnen und stöchiometri-</li> </ul>	4		
		sche Aufgaben lösen f) mit Säuren, Basen und Salzen sowie ihren Lösungen umgehen g) mit organischen Lösemitteln umgehen			
		h) mit Gasen umgehen			
6	Chemische und physikalische Methoden				
6.1	Probenahme und Probenvorbereitung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.1)	<ul> <li>a) Verfahren zur Probenahme und zur Probenvor- bereitung für die Gehalts- und Qualitätskontrolle unterscheiden</li> </ul>	2		
		b) Proben nehmen			
6.2	Bestimmung physikalischer Größen und Stoffkonstanten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.2)	<ul> <li>a) Volumenmessgeräte unterschiedlicher Messgenauigkeit einsetzen</li> <li>b) Waagen unterschiedlicher Messbereiche einsetzen</li> <li>c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen, insbesondere Temperatur und pH-Wert messen</li> </ul>	3		
6.3	Analyseverfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.3)	<ul> <li>a) fotometrische Bestimmungen durchführen und auswerten</li> <li>b) chromatografische Trennverfahren, insbesondere nach Einsatzgebieten, unterscheiden</li> <li>c) Stoffgemische durch chromatografische Verfahren trennen</li> </ul>	4		
6.4	Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	<ul> <li>a) definierte Lösungen herstellen</li> <li>b) Feststoffe von Flüssigkeiten trennen, insbesondere durch Dekantieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentrifugieren und Eindampfen</li> </ul>	2		

## Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.2 Buchstabe a

Lfd.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt			
Nr.			1. bis 52. Woche	53. bis 84. Woche	85. bis 182. Woche	
1	2	3		4		
7	Durchführen analytischer Arbeiten					
7.1	Vorbereiten von Proben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.1)	<ul><li>a) Stoffe in Lösung bringen</li><li>b) Proben zur Messung vorbereiten</li><li>c) Referenzmaterialien auswählen und zur Messung vorbereiten</li></ul>			3	
7.2	Qualitative Analyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.2)	a) anorganische Reaktionsgleichungen aufstellen     b) charakteristische Reaktionen zur Identifizierung anorganischer Stoffe durchführen	4			

ا د ا		7	i	che Richt n Wocher oildungsa	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84.	85. bis 182.
1	2	3		4	
7.3	Spektroskopie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.3)	a) über Aufbau und Funktionsweise von UV/VIS- und IR-Spektrometern Auskunft geben sowie IR- und UV/VIS-Spektroskopie Einsatzgebieten zuordnen	4		
		b) Stoffe mit UV/VIS- und IR-Spektrometern qualitativ und quantitativ analysieren			5
7.4	Gravimetrie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.4)	a) chemische Reaktionsgleichungen der Gravimetrie aufstellen     b) gravimetrische Bestimmung durchführen			
7.5	Maßanalyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.5)	<ul> <li>a) chemische Reaktionsgleichungen der Maßanalyse aufstellen</li> <li>b) volumetrische Bestimmungen Einsatzgebieten zuordnen</li> <li>c) direkte und indirekte volumetrische Bestimmungen acidimetrisch-alkalimetrisch und komplexometrisch durchführen</li> </ul>	4	5	
		<ul> <li>d) direkte und indirekte volumetrische Bestimmungen oxidimetrisch-reduktometrisch durchführen</li> <li>e) Bestimmungen nach mindestens zwei unterschiedlichen Methoden, insbesondere potenziometrisch, konduktometrisch oder polarografisch, durchführen</li> </ul>			6
7.6	Chromatografie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a) Identitätsprüfungen durchführen		5	
	Nummer 7.6)	b) Stoffgemische chromatografisch trennen und die Analyten quantitativ bestimmen			6
7.7	Auswerten von Messergebnissen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7.7)	Messergebnisse analytischer Arbeiten auswerten, dokumentieren und auf Plausibilität prüfen	3		
8	Durchführen präparativer Arbeiten				
8.1	Herstellen von Präparaten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.1)	<ul> <li>a) chemische Reaktionsgleichungen geplanter Synthesen aufstellen sowie Ansätze und Ausbeuten berechnen</li> <li>b) Syntheseapparaturen einsetzen</li> <li>c) Verbindungen durch Fällungsreaktion, durch Kohlenstoff-Kohlenstoff-Verknüpfungen, durch Einführung funktioneller Gruppen, durch Veränderung funktioneller Gruppen und durch enzymatische Reaktion nach Vorschrift herstellen</li> <li>d) organische oder anorganische Verbindung über mehrere Stufen nach Vorschrift herstellen</li> <li>e) Maßnahmen zur Verschiebung des Reaktionsgleichgewichtes ergreifen</li> <li>f) Katalysatoren zur Reaktionsbeschleunigung ein-</li> </ul>		6	

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt			
Nr.	Quallikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84. Woche	182.	
1	2	3		4		
8.2	Trennen und Reinigen von Stoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.2)	<ul> <li>a) Stoffgemische ohne und mit Hilfsstoffen filtrieren</li> <li>b) Flash- oder Säulenchromatografie durchführen</li> <li>c) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase trocknen</li> <li>d) Stoffe kristallisieren und durch Umkristallisieren reinigen</li> <li>e) Stoffe extrahieren</li> <li>f) Stoffgemische durch Destillieren unter Normaldruck und reduziertem Druck sowie mit Schleppmitteln trennen</li> </ul>	5	4		
8.3	Charakterisieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.3)	Edukte, Zwischen- und Endprodukte durch mindestens vier Methoden charakterisieren, davon sind mindestens drei der folgenden Methoden anzuwenden: Dünnschichtchromatografie, Polarimetrie, Rheologie, Refraktometrie oder Schmelzpunktbestimmung	2	6		

## Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a

Lfd.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt			
Nr.	Qualifikation		1. bis 52. Woche	53. bis 84. Woche	85. bis 182. Woche	
1	2	3		4		
9	Präparative Chemie: Reaktionstypen und -führung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	a) Synthesevorschriften auswählen b) Syntheseapparaturen auswählen c) Verbindungen nach Analogvorschriften und nach Vorschriften mit allgemeinen Angaben unter Anwenden von mindestens fünf unterschiedlichen Reaktionstypen herstellen, davon sind mindestens vier der folgenden Reaktionstypen anzuwenden:  - Addition, - Substitution, - Umlagerung, - Eliminierung, - biokatalytische Reaktion, - katalytische Reaktion, - Cyclisierung, - Polymerisation d) Verbindungen über mehrere Stufen unter Anwenden unterschiedlicher Reaktionstypen herstellen e) Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte auf Einhaltung der Spezifikation prüfen und das Ergebnis dokumentieren			13	

Lfd.	0 1171 11	Zu vermittelnde	ir	che Richt n Wocher pildungsal	า
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84. Woche	85. bis 182. Woche
1	2	3		4	
10	Präparative Chemie: Synthesetechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul> <li>a) Verbindungen unter Anwenden von mindestens zwei unterschiedlichen Techniken herstellen, dabei mindestens eine der folgenden Techniken anwenden: <ul> <li>Tieftemperatursynthese,</li> <li>Mikrosynthese,</li> <li>Synthese an polymeren Trägern,</li> <li>Schutzgassynthese,</li> <li>Fermentertechnik,</li> <li>fotochemische Synthese,</li> <li>Gasphasenreaktion,</li> <li>elektrochemische Technik,</li> <li>Hochdrucksynthese,</li> <li>Kombinatorik</li> </ul> </li> <li>b) Verfahrensbedingungen durch unterschiedliche Reaktionsführungen optimieren</li> <li>c) Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte auf Einhaltung der Spezifikation prüfen und das Ergebnis dokumentieren</li> </ul>			13
11	Durchführen verfahrenstechnischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul> <li>a) Sensoren für die Messtechnik auswählen</li> <li>b) Stoffe verfahrenstechnisch herstellen</li> <li>c) Stoffe, insbesondere mechanisch und thermisch, trennen und reinigen</li> <li>d) Verfahren auf veränderte Maßstäbe übertragen und optimieren</li> <li>e) verfahrenstechnische Prozesse steuern und regeln</li> </ul>			13
12	Anwenden probenahmetechnischer und analytischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<ul> <li>a) Probenahmeverfahren nach Spezifität, Repräsentativität und Materialbeschaffenheit auswählen</li> <li>b) Methoden der Probenkonservierung und -aufbewahrung anwenden</li> <li>c) Proben stoff- und analysenspezifisch vorbereiten</li> <li>d) Analysenverfahren auswählen und einsetzen</li> <li>e) Verfahrensschritte optimieren</li> <li>f) Analyseverfahren validieren</li> </ul>			13
13	Anwenden chromatografischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	<ul> <li>a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich auswählen</li> <li>b) Analysenproben vorbereiten</li> <li>c) chromatografische Verfahren optimieren</li> <li>d) Kalibrierfunktion aufstellen und ihre Richtigkeit überprüfen</li> <li>e) Mehrstoffgemische unter Anwenden von mindestens drei unterschiedlichen Verfahren analysieren</li> <li>f) Chromatogramme interpretieren</li> </ul>			13

Lfd.		Zu vermittelnde	iı	che Richt n Wocher pildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84.	85. bis 182.
1	2	3		4	
14	Anwenden spektroskopischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	<ul> <li>a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich auswählen</li> <li>b) Analysenproben zur spektroskopischen Messung vorbereiten</li> <li>c) Messparameter einstellen und optimieren</li> <li>d) Kalibrierfunktion aufstellen und ihre Richtigkeit überprüfen</li> <li>e) Stoffe mit unterschiedlichen spektroskopischen Methoden analysieren</li> <li>f) Spektren interpretieren</li> </ul>			13
15	Durchführen mikrobiologischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	<ul> <li>a) Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischem Material ergreifen</li> <li>b) Methoden der Desinfektion und Sterilisation anwenden</li> <li>c) kontaminiertes Material entsorgen</li> <li>d) Nährmedien herstellen</li> <li>e) Mikroorganismen in der Umwelt nachweisen</li> <li>f) Impf- und Kulturtechniken anwenden</li> <li>g) unter Anwenden verschiedener Beleuchtungstechniken mikroskopieren</li> <li>h) Mikroorganismen isolieren, färben und differenzieren</li> <li>i) Keimwachstum dokumentieren und Keimzahl bestimmen</li> <li>j) betriebliche Einsatzmöglichkeiten biotechnologischer Verfahren erläutern</li> <li>k) biotechnologische Verfahren durchführen</li> </ul>			13
16	Prüfen von Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	<ul> <li>a) Werkstoffe zur Prüfung vorbereiten</li> <li>b) Oberflächenbeschaffenheit und Stoffverteilung mikroskopisch beurteilen</li> <li>c) Werkstoffe nach zerstörungsfreier und zerstörender Methode prüfen</li> <li>d) Prüfergebnis auf Plausibilität beurteilen und dokumentieren</li> </ul>			13
17	Herstellen, Applizieren und Prüfen von Beschichtungsstoffen und -systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 9)	<ul> <li>a) Beschichtungsstoff nach vorgegebener Rezeptur erstellen und seine systemspezifische Eigenschaft erläutern</li> <li>b) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen des Beschichtungsstoffes prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>c) Untergrund nach Vorgabe vorbereiten</li> <li>d) Beschichtungsstoff nach Verarbeitungsvorschrift applizieren</li> <li>e) Beschichtungsstoff unter Berücksichtigung des Filmbildungsmechanismus härten</li> <li>f) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren</li> </ul>			13

		7	iı	che Richt n Wocher pildungsal	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84.	85. bis 182.
1	2	3		4	
18	Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 10)	<ul> <li>a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken</li> <li>b) prozessorientierte Arbeitstechnik auswählen und bewerten</li> <li>c) prozessorientierte Arbeitstechnik einsetzen</li> <li>d) Prozessablauf kontrollieren und dokumentieren</li> <li>e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren</li> </ul>			13
19	Umweltbezogene Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 11)	<ul> <li>a) bei einem prozessbezogenen Verfahren der Abfallwirtschaft, Boden-, Luft- oder Gewässerreinhaltung mitwirken</li> <li>b) Konzentrationen und Kenngrößen von Umweltparametern unter Beachtung einschlägiger Vorschriften bestimmen</li> <li>c) Emissionen und Immissionen messen</li> <li>d) Untersuchungsergebnisse mit Bestimmungen von Regelwerken vergleichen, dokumentieren und beurteilen sowie Maßnahmen veranlassen</li> </ul>			13
20	Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 12)	<ul> <li>a) selbstorganisiert arbeiten, digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken</li> <li>b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten, dokumentieren und sichern</li> <li>c) Plausibilität beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen prüfen und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten</li> <li>d) Daten in digitalen Netzen recherchieren, Datenanalysen oder Simulationen durchführen und zur Optimierung von Prozessen nutzen</li> <li>e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen</li> <li>f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen Alltag selbsttätig nutzen</li> <li>g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten einhalten</li> </ul>			13
21	Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 13)	<ul> <li>a) Systeme einrichten, nutzen, überprüfen und optimieren</li> <li>b) Labor-Informations- und Labor-Management-Systeme einsetzen</li> <li>c) Daten über digitale Netze austauschen</li> <li>d) Soft- und Hardwarestörungen an Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten</li> </ul>			13
22	Anwendungstechnische Arbeiten, Kundenbetreuung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 14)	<ul> <li>a) Stoffe hinsichtlich ihrer anwendungstechnisch relevanten Eigenschaften überprüfen</li> <li>b) Stoffe hinsichtlich des geplanten Einsatzes che- misch und technisch optimieren</li> <li>c) Kunden beraten und Problemlösungen erarbei- ten</li> </ul>			13

Lfd.		Zu vermittelnde	ii	che Richt n Wocher bildungsal	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 84.	85. bis 182.
1	2	3		4	
23	Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 15)	<ul> <li>a) Validierung für ein Verfahren durchführen und dokumentieren</li> <li>b) Qualitätssicherungskonzept für einen Arbeitsplatz entwickeln</li> <li>c) statistische Qualitätskontrolle durchführen</li> <li>d) Regeln Guter Laborpraxis (GLP), Guter Herstellungspraxis (GMP) oder vergleichbare Regelungen anwenden</li> <li>e) bei der internen Überprüfung des Qualitätsmanagements mitwirken</li> </ul>			13
24	Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 16)	<ul> <li>a) fotometrische und chromatografische Methoden anwenden</li> <li>b) Proteine und Enzyme aus biologischem Material isolieren</li> <li>c) enzymatische Analysen durchführen</li> <li>d) Proteingemisch elektrophoretisch trennen und nachweisen</li> <li>e) Proteine durch Blotting-Verfahren identifizieren</li> <li>f) Antigen- und Antikörpernachweise durchführen</li> </ul>			13
25	Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 17)	<ul> <li>a) Vorschriften zum Gentechnikgesetz anwenden</li> <li>b) Nucleinsäuren isolieren, schneiden und elektrophoretisch trennen</li> <li>c) Abschnitte von Nucleinsäuren klonieren</li> <li>d) Nucleinsäuren oder -abschnitte nachweisen und identifizieren</li> <li>e) Nucleinsäuren, insbesondere durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR), vervielfältigen</li> <li>f) Plasmide isolieren</li> </ul>			13
26	Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 18)	<ul> <li>a) Geräte und Materialien für Zellkulturtechniken einsetzen</li> <li>b) Adhäsions- und Suspensionszellen kultivieren</li> <li>c) Stammhaltung von Zellen durchführen</li> <li>d) Untersuchungen an Zellkulturen durchführen</li> </ul>			13
27	Formulieren, Herstellen und Prüfen von Bindemitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 19)	<ul> <li>a) Bindemittel nach Anforderungsprofil formulieren</li> <li>b) Ausgangsstoffe auswählen</li> <li>c) Syntheseapparatur auswählen und einsetzen</li> <li>d) Bindemittel herstellen und Reaktionsverlauf anhand ermittelter Kenndaten steuern</li> </ul>			13
28	Durchführen farbmetrischer Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 20)	<ul> <li>a) den betrieblichen Einsatz von Farbmessgeräten erläutern</li> <li>b) farbmetrische Messungen durchführen</li> <li>c) Messwerte auswerten und Ergebnis interpretieren</li> <li>d) Farbmittel nach optischen, chemischen und thermischen Eigenschaften auswählen</li> <li>e) Farbtöne nach farbmetrischen Daten ausarbeiten</li> </ul>			13

## Anlage 2

(zu § 11 Absatz 1 Satz 1)

### Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Biologielaboranten und zur Biologielaborantin

# Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe b

#### Gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Qualifikationen nach § 3 Nummer 1.1

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnit
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 86. bis 52. 85. 182. Woche Woche Woche
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln		
3.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben</li> <li>g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung

Lfd.		Zu vermittelnde		ne Richt Wocher	ı
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52.	53. bis 85. Woche	86. bis 182. Woche
1	2	3		4	
		h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnah- men zum Explosionsschutz ergreifen			
		i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen			
		j) Regeln der Arbeitshygiene anwenden			
3.2	Umweltschutz (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		<ul> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären</li> </ul>			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		<ul> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>			
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
3.3	Einsetzen von Energieträgern (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	<ul> <li>a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energie- arten unter Berücksichtigung des Wirkungsgra- des und Gefährdungspotentials einsetzen</li> </ul>			
	Nummer 3.3)	b) Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen	2		
		<ul> <li>c) mechanische, thermische und elektrische Energien unter Verwendung von Größen und Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI-Größen und SI-Einheiten) berechnen</li> </ul>			
3.4	Umgehen mit Arbeitsgeräten und	a) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperreinrichtungen bedienen und pflegen			
	-mitteln einschließlich Pflege und Wartung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	b) Laborgeräte unter Berücksichtigung ihrer Werk- stoffeigenschaften einsetzen	3		
		c) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseiti- gung einleiten	3		
3.5	Qualitätssichernde Maßnahmen,	a) Elemente des Qualitätsmanagements aufgaben- spezifisch anwenden			
	Kundenorientierung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.5)	<ul><li>b) Messgeräte kalibrieren</li><li>c) über Qualifizierung und Validierung Auskunft geben</li></ul>			
		d) statistische Methoden aufgabenbezogen anwen- den			
		e) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen			
3.6	Wirtschaftlichkeit im Labor (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	a) laborbezogene Kostenarten und -stellen unter- scheiden			
	Nummer 3.6)	b) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen			
		c) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen			

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschi	
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 86. 52. 85. 182. Woche Woche Woche	bis 2.
1	2	3	4	
4	Arbeitsorganisation und Kommunikation			
4.1	Arbeitsplanung, Arbeiten im Team (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.1)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Regeln einrichten</li> <li>b) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, disponieren, bereitstellen und lagern</li> <li>c) Projektziele festlegen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen sowie bei Abweichungen Prioritäten festlegen</li> <li>d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Bearbeitungszeiten planen</li> <li>e) Problemlösungsmethoden anwenden</li> <li>f) Kommunikationsregeln anwenden, Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen</li> <li>g) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse ab-</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung	
4.2	Informationsbeschaffung und Dokumentation (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.2)	<ul> <li>a) Informationsquellen nutzen</li> <li>b) Dokumentationsarten unterscheiden und ihren Dokumentationswert beschreiben</li> <li>c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen</li> <li>d) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren</li> </ul>		
4.3	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.3)	<ul> <li>a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen</li> <li>b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten</li> <li>c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden</li> </ul>	3	
4.4	Messdatenerfassung und -verarbeitung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.4)	<ul> <li>a) labortechnische Aufgaben, insbesondere Steuerung, Messdatenerfassung und Messdatenauswertung, mit dem Computer lösen</li> <li>b) Sensoren, Aktoren und Messgeräte auswählen und einsetzen</li> <li>c) Laborprozesse regeln und steuern</li> </ul>	3	
4.5	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.5)	<ul> <li>a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> <li>b) Informationen aus fremdsprachigen Quellen auswerten und anwenden, insbesondere englischsprachige Arbeitsvorschriften, technische Unterlagen, Dokumentationen, Handbücher, Betriebsund Gebrauchsanweisungen</li> <li>c) Auskünfte in einer Fremdsprache geben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung	
5	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	<ul> <li>a) laborspezifische Werkstoffe Einsatzgebieten zu- ordnen und mit diesen Werkstoffen umgehen</li> <li>b) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen an- wenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	iı	che Richt n Wocher pildungsa 53. bis 85. Woche	n bschnitt 86. bis 182.
1	2	3		4	
		<ul><li>c) Arbeitsstoffe kennzeichnen</li><li>d) Reaktionsgleichungen von chemischen Umsetzungen aufstellen</li></ul>	4		
		e) Konzentrationen berechnen und stöchiometri- sche Aufgaben lösen			
		f) mit Säuren, Basen und Salzen sowie ihren Lösungen umgehen			
		g) mit organischen Lösemitteln umgehen			
		h) mit Gasen umgehen			
6	Chemische und physikalische Methoden				
6.1	Probenahme und Probenvorbereitung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	<ul> <li>a) Verfahren zur Probenahme und zur Probenvor- bereitung für die Gehalts- und Qualitätskontrolle unterscheiden</li> </ul>	2		
	Nummer 6.1)	b) Proben nehmen			
6.2	Bestimmung physikalischer Größen und	a) Volumenmessgeräte unterschiedlicher Messge- nauigkeit einsetzen			
	Stoffkonstanten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.2)	b) Waagen unterschiedlicher Messbereiche einsetzen	3		
	Nummer 6.2)	<ul> <li>c) physikalische Größen messen und Stoffkonstan- ten bestimmen, insbesondere Temperatur und pH-Wert messen</li> </ul>			
6.3	Analyseverfahren (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	a) fotometrische Bestimmungen durchführen und auswerten			
	Nummer 6.3)	b) chromatografische Trennverfahren insbesondere nach Einsatzgebieten unterscheiden	4		
		c) Stoffgemische durch chromatografische Verfahren trennen			
6.4	Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	<ul> <li>a) definierte Lösungen herstellen</li> <li>b) Feststoffe von Flüssigkeiten trennen, insbesondere durch Dekantieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentrifugieren und Eindampfen</li> </ul>	2		

## Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.2 Buchstabe b

Lfd.	()ualitikation		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
Nr.		1. bis 52. Woche	53. bis 85. Woche	86. bis 182. Woche	
1	2	3		4	
7	Durchführen mikrobiologischer	a) Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischem Material ergreifen			
	Arbeiten I (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	b) Methoden der Desinfektion und Sterilisation anwenden			
	11401111101 17	c) kontaminiertes Material entsorgen			
		d) Nährmedien herstellen			

Lfd.	I ()Halitikation I	Zu vermittelnde	iı	che Richt n Wocher oildungsa	n
Nr.		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 85. Woche	182.
1	2	3		4	
		<ul> <li>e) Mikroorganismen in der Umwelt nachweisen</li> <li>f) Impf- und Kulturtechniken für Aerobier anwenden</li> <li>g) unter Anwenden unterschiedlicher Beleuchtungstechniken mikroskopieren</li> <li>h) Mikroorganismen isolieren, färben und morphologisch differenzieren</li> <li>i) Keimwachstum dokumentieren und Keimzahlbestimmen</li> <li>j) betriebliche Einsatzmöglichkeiten biotechnologischer Verfahren erläutern</li> </ul>	12		
8	Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten I (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<ul><li>a) Geräte und Materialien für Zellkulturtechniken einsetzen</li><li>b) Adhäsions- und Suspensionszellen kultivieren</li><li>c) Lebendzellzahl bestimmen</li></ul>	7		
9	Durchführen molekularbiologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	<ul> <li>a) Nucleinsäuren aus biologischem Material isolieren</li> <li>b) Nucleinsäuren schneiden und ligieren</li> <li>c) Nucleinsäuren elektroforetisch trennen und nachweisen</li> </ul>			10
10	Durchführen biochemischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A	a) fotometrische und chromatografische Methoden anwenden	4		
	Nummer 10)	<ul><li>b) enzymatische Analysen durchführen</li><li>c) biologisches Material aufarbeiten</li><li>d) Proteingemische elektroforetisch trennen</li><li>e) Proteine reinigen</li></ul>			9
11	Durchführen diagnostischer Arbeiten I				
11.1	Durchführen hämatologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11.1)	<ul> <li>a) Verfahren für die Blutentnahme unter Berücksichtigung der Spezies unterscheiden und Blut von Versuchstieren, insbesondere von Nagetieren, nach versuchstierkundlicher Empfehlung entnehmen</li> <li>b) Blutausstriche färben</li> <li>c) Blutbestandteile identifizieren und bestimmen</li> </ul>		4	
		d) Gerinnungstests durchführen und Gerinnungs- zeiten ermitteln e) Antigen-Antikörper-Reaktion durchführen		2	
11.2	Durchführen histologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11.2)	<ul><li>a) Gewebe und Gewebeproben von Organismen entnehmen, fixieren und einbetten</li><li>b) Gewebeschnitte herstellen, f\u00e4rben und eindecken</li></ul>		5	

			ii	che Richt n Wocher pildungsal	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 85.	86. bis 182.
1	2	3		4	
		<ul> <li>c) histologische Präparate mikroskopieren und identifizieren</li> <li>d) Objekte in histologischen Präparaten mikroskopisch vermessen</li> </ul>			
12	Durchführen zoologisch- pharmakologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)	<ul> <li>a) Tierschutzrecht beachten und bei der Durchführung von Tierversuchen und beim Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken anwenden</li> <li>b) ethische Grundlagen und Aspekte in Bezug auf tierexperimentelles Arbeiten analysieren und anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Verbesserung von Tierversuchen (sogenanntes 3R-Prinzip: Replacement, Reduction, Refinement) sowie den Ersatz durch andere Verfahren erläutern</li> <li>d) Versuchstiere, insbesondere Nagetiere, halten und kennzeichnen; artspezifische Handhabungsmethoden anwenden; Lebensraumanreicherungen einsetzen und Hygieneanforderungen umsetzen</li> <li>e) Bedeutung und Züchtung genetisch veränderter, insbesondere transgener Tiere, erläutern</li> <li>f) Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes und Verhaltens von Versuchstieren, insbesondere von Nagetieren, feststellen und notwendige Maßnahmen einleiten</li> <li>g) Applikationen oral, subkutan, intramuskulär, intraperitoneal, intravenös und durch Inhalation an Versuchstieren, insbesondere an Nagetieren, durchführen</li> <li>h) Narkotika nach pharmakologischen Eigenschaften unterscheiden</li> <li>i) Inhalations- und Injektionsnarkosen nach versuchstieren, insbesondere an Nagetieren, durchführen und überwachen</li> <li>j) analgetische Strategien einschließlich Lokalanästhesie anwenden</li> <li>k) pharmakologische Wirkungen feststellen</li> <li>l) tierschutzrechtlich zulässige Methoden zur Tötung von Versuchstieren unterscheiden und auswählen</li> <li>m) Versuchstiere, insbesondere Nagetiere, nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts töten</li> <li>n) Sektionen an Versuchstieren, insbesondere an</li> </ul>		22	
13	Bereichsspezifische	Nagetieren, durchführen  a) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) anwenden			
	qualitätssichernde Maßnahmen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 13)	b) Daten unter Berücksichtigung der biologischen Variabilität auswerten	3		

## Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b

Lfd.	2 199	Zu vermittelnde	ir	che Richt n Woche pildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 85. Woche	182.
1	2	3		4	
14	Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul> <li>a) Enzyme aus biologischem Material isolieren</li> <li>b) Antikörper gewinnen und Titer bestimmen</li> <li>c) Antigen- und Antikörpernachweis durchführen</li> <li>d) Proteine durch Blotting-Verfahren identifizieren</li> </ul>			13
15	Durchführen biotechnologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul> <li>a) Stoffumsetzungen mit freien und immobilisierten Zellen durchführen</li> <li>b) Stoffumsetzungen mit immobilisierten Enzymen durchführen</li> <li>c) Zellen im Fermenter kultivieren und Proben entnehmen</li> <li>d) Fermentationsprodukte aufarbeiten</li> </ul>			13
16	Durchführen botanischer und phytomedizinischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul> <li>a) Sprosspflanzen kultivieren sowie vegetativ und generativ vermehren</li> <li>b) Pflanzenschädlinge kennen und bestimmen</li> <li>c) Stammhaltung von Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheitserregern durchführen</li> <li>d) morphologische und physiologische Untersuchungen an Pflanzen durchführen, Pflanzenschäden feststellen</li> <li>e) Wirkstoffe in vitro und in vivo testen</li> </ul>			13
17	Durchführen mikrobiologischer Arbeiten II (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<ul> <li>a) Wirkkonzentrationen von Antiinfektiva bestimmen</li> <li>b) Resistenz von Mikroorganismen bestimmen</li> <li>c) Mikroorganismen biochemisch differenzieren</li> <li>d) Anaerobier kultivieren</li> <li>e) Pilze kultivieren</li> </ul>			13
18	Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	<ul> <li>a) Vorschriften zum Gentechnikgesetz anwenden</li> <li>b) Abschnitte von Nucleinsäuren klonieren</li> <li>c) Nucleinsäuren durch Blotting-Verfahren nachweisen</li> <li>d) Abschnitte von Nucleinsäuren mit Gensonden identifizieren</li> <li>e) Nucleinsäuren, insbesondere durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR), vervielfältigen</li> <li>f) Plasmide isolieren</li> <li>g) Transformationen durchführen und Transformationsrate bestimmen</li> </ul>			13
19	Durchführen pharmakologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	<ul><li>a) Wirbeltiere narkotisieren und für die Versuchsdurchführung präparieren</li><li>b) Wirkstoffe in vitro und in vivo testen sowie Messwerte erfassen, auswerten und dokumentieren</li></ul>			13
20	Durchführen toxikologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	<ul> <li>a) Ablauf toxikologischer Studien darstellen und Durchführungskriterien anwenden</li> <li>b) bei der Planung toxikologischer Studien mitwir- ken</li> <li>c) toxikologische Untersuchungen durchführen</li> </ul>			13

Lfd.		Zu vermittelnde	į i	che Richt n Wocher oildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 85. Woche	86. bis 182. Woche
1	2	3		4	
21	Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten II (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	a) Stammhaltung von Zellen durchführen     b) Primärkulturen anlegen     c) Untersuchungen an Zellkulturen durchführen			13
22	Durchführen pharmakokinetischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 9)	<ul><li>a) Körperflüssigkeiten gewinnen und aufarbeiten</li><li>b) Wirkstoffe in Körperflüssigkeiten bestimmen</li><li>c) Metaboliten von Wirkstoffen bestimmen</li><li>d) Kinetiken durchführen</li></ul>			13
23	Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 10)	<ul> <li>a) selbstorganisiert arbeiten, digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken</li> <li>b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten, dokumentieren und sichern</li> <li>c) Plausibilität beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen prüfen und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten</li> <li>d) Daten in digitalen Netzen recherchieren, Datenanalysen oder Simulationen durchführen und zur Optimierung von Prozessen nutzen</li> <li>e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen</li> <li>f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen Alltag selbsttätig nutzen</li> <li>g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten einhalten</li> </ul>			13
24	Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 11)	<ul> <li>a) Systeme einrichten, nutzen, überprüfen und optimieren</li> <li>b) Labor-Informations- und Labor-Management-Systeme einsetzen</li> <li>c) Daten über digitale Netze austauschen</li> <li>d) Soft- und Hardwarestörungen an Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten</li> </ul>			13
25	Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 12)	<ul> <li>a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken</li> <li>b) prozessorientierte Arbeitstechnik auswählen und bewerten</li> <li>c) prozessorientierte Arbeitstechnik einsetzen</li> <li>d) Prozessablauf kontrollieren und dokumentieren</li> <li>e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren</li> </ul>			13
26	Umweltbezogene Arbeitstechniken (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 13)	<ul> <li>a) bei einem prozessbezogenen Verfahren der Abfallwirtschaft, Boden-, Luft- oder Gewässerreinhaltung mitwirken</li> <li>b) Konzentrationen und Kenngrößen von Umweltparametern unter Beachtung einschlägiger Vorschriften bestimmen</li> <li>c) Emissionen und Immissionen messen</li> <li>d) Untersuchungsergebnisse mit Bestimmungen von Regelwerken vergleichen, dokumentieren und beurteilen sowie Maßnahmen veranlassen</li> </ul>			13

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	i	che Richt n Woche pildungsa 53. bis 85.	n bschnitt
			Woche	Woche	
1	2	3		4	
27	Qualitätsmanagement (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 14)	<ul><li>a) Validierung für ein Verfahren durchführen und dokumentieren</li><li>b) Qualitätssicherungskonzept für einen Arbeits-</li></ul>			
		platz entwickeln			
		c) statistische Qualitätskontrolle durchführen			40
		<ul> <li>d) Regeln Guter Laborpraxis (GLP), Guter Herstel- lungspraxis (GMP) oder vergleichbare Regelun- gen anwenden</li> </ul>			13
		e) bei der internen Überprüfung des Qualitätsma- nagements mitwirken			
28	Anwenden chromatografischer Verfahren	a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbe- reich auswählen			
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 15)	b) Analysenproben vorbereiten			
		c) chromatografische Verfahren optimieren			10
		d) Kalibrierfunktion aufstellen und deren Richtigkeit überprüfen			13
		e) Mehrstoffgemische unter Anwenden von mindestens drei unterschiedlichen Verfahren analysieren			
		f) Chromatogramme interpretieren			
29	Anwenden spektroskopischer Verfahren	a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbe- reich auswählen			
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 16)	b) Analysenproben zur spektroskopischen Messung vorbereiten			
		c) Messparameter einstellen und optimieren			13
		d) Kalibrierfunktion aufstellen und deren Richtigkeit überprüfen			
		e) Stoffe mit unterschiedlichen spektroskopischen Methoden analysieren			
		f) Spektren interpretieren			

Anlage 3

(zu § 18 Absatz 1 Satz 1)

#### Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Lacklaboranten und zur Lacklaborantin

# Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe c

#### Gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Qualifikationen nach § 3 Nummer 1.1

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt  1. bis 53. bis 81. bis 52. 80. 182.
1	2	3	Woche Woche Woche
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung     b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	,
		<ul> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen,</li> </ul>	
		Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln		
3.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Ver- meidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü-</li> </ul>	
		<ul> <li>tungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung
		anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen	
		e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossen- schaft und der Gewerbeaufsicht erläutern	
		f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben	
		g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten	
		h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen	

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 81. bis 52. 80. 182. Woche Woche Woche
1	2	3	4
		<ul> <li>i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen</li> <li>j) Regeln der Arbeitshygiene anwenden</li> </ul>	
3.2	Umweltschutz (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		<ul> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären</li> </ul>	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		<ul> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>	
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
3.3	Einsetzen von Energieträgern (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energie- arten unter Berücksichtigung des Wirkungsgra- des und Gefährdungspotentials einsetzen	
	Nummer 3.3)	<ul><li>b) Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen</li><li>c) mechanische, thermische und elektrische Ener-</li></ul>	2
		gien unter Verwendung von Größen und Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI-Größen und SI-Einheiten) berechnen	
3.4	Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich	a) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperreinrichtun- gen bedienen und pflegen	
	Pflege und Wartung (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	b) Laborgeräte unter Berücksichtigung ihrer Werk- stoffeigenschaften einsetzen	3
	Nummer 3.4)	<ul> <li>c) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseiti- gung einleiten</li> </ul>	
3.5	Qualitätssichernde Maßnahmen,	a) Elemente des Qualitätsmanagements aufgaben- spezifisch anwenden	
	Kundenorientierung (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	b) Messgeräte kalibrieren	
	Nummer 3.5)	c) über Qualifizierung und Validierung Auskunft geben	
		d) statistische Methoden aufgabenbezogen anwenden	während
		e) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen	der gesamten Ausbildung
3.6	Wirtschaftlichkeit im Labor (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	a) laborbezogene Kostenarten und -stellen unter- scheiden	
	Nummer 3.6)	b) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen	
		c) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen	

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt
Nr.	Qualifikation	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 53. bis 81. bis 52. 80. 182. Woche Woche Woche
1	2	3	4
4	Arbeitsorganisation und Kommunikation		
4.1	Arbeitsplanung, Arbeiten im Team (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.1)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Regeln einrichten</li> <li>b) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, disponieren, bereitstellen und lagern</li> <li>c) Projektziele festlegen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen sowie bei Abweichungen Prioritäten festlegen</li> <li>d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Bearbeitungszeiten planen</li> <li>e) Problemlösungsmethoden anwenden</li> <li>f) Kommunikationsregeln anwenden, Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen</li> <li>g) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung
4.2	Informationsbeschaffung und Dokumentation (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.2)	<ul> <li>a) Informationsquellen nutzen</li> <li>b) Dokumentationsarten unterscheiden und ihren Dokumentationswert beschreiben</li> <li>c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen</li> <li>d) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren</li> </ul>	
4.3	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.3)	<ul> <li>a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen</li> <li>b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten</li> <li>c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden</li> </ul>	3
4.4	Messdatenerfassung und -verarbeitung (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.4)	<ul> <li>a) labortechnische Aufgaben, insbesondere Steuerung, Messdatenerfassung und Messdatenauswertung, mit dem Computer lösen</li> <li>b) Sensoren, Aktoren und Messgeräte auswählen und einsetzen</li> <li>c) Laborprozesse regeln und steuern</li> </ul>	3
4.5	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.5)	<ul> <li>a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> <li>b) Informationen aus fremdsprachigen Quellen auswerten und anwenden, insbesondere englischsprachige Arbeitsvorschriften, technische Unterlagen, Dokumentationen, Handbücher, Betriebsund Gebrauchsanweisungen</li> <li>c) Auskünfte in einer Fremdsprache geben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung
5	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	<ul> <li>a) laborspezifische Werkstoffe Einsatzgebieten zu- ordnen und mit diesen Werkstoffen umgehen</li> <li>b) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen an- wenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	iı	che Richt n Wocher bildungsa 53. bis 80. Woche	n bschnitt 81. bis 182.
1	2	3		4	
		<ul> <li>c) Arbeitsstoffe kennzeichnen</li> <li>d) Reaktionsgleichungen von chemischen Umsetzungen aufstellen</li> </ul>	4		
		<ul> <li>e) Konzentrationen berechnen und stöchiometri- sche Aufgaben lösen</li> </ul>			
		f) mit Säuren, Basen und Salzen sowie ihren Lö- sungen umgehen			
		g) mit organischen Lösemitteln umgehen			
		h) mit Gasen umgehen			
6	Chemische und physikalische Methoden				
6.1	Probenahme und Probenvorbereitung (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	<ul> <li>a) Verfahren zur Probenahme und zur Probenvor- bereitung für die Gehalts- und Qualitätskontrolle unterscheiden</li> </ul>	2		
	Nummer 6.1)	b) Proben nehmen			
6.2	Bestimmung physikalischer Größen und Stoffkonstanten (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.2)	a) Volumenmessgeräte unterschiedlicher Messge- nauigkeit einsetzen			
		b) Waagen unterschiedlicher Messbereiche einsetzen	3		
		<ul> <li>c) physikalische Größen messen und Stoffkonstan- ten bestimmen, insbesondere Temperatur und pH-Wert messen</li> </ul>			
6.3	Analyseverfahren (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	a) photometrische Bestimmungen durchführen und auswerten			
	Nummer 6.3)	b) chromatografische Trennverfahren, insbesondere nach Einsatzgebieten, unterscheiden	4		
		c) Stoffgemische durch chromatografische Verfahren trennen			
6.4	Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	<ul> <li>a) definierte Lösungen herstellen</li> <li>b) Feststoffe von Flüssigkeiten trennen, insbesondere durch Dekantieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentrifugieren und Eindampfen</li> </ul>	2		

## Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.2 Buchstabe c

Lfd.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
Nr.			1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	81. bis 182. Woche
1	2	3		4	
7	Durchführen analytischer Arbeiten an Lackrohstoffen, Halbfabrikaten und Beschichtungsstoffen				
7.1	Physikalische Verfahren zur Bestimmung von Stoffkonstanten und Kennzahlen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	a) Stoffkonstanten und Kennzahlen bestimmen, insbesondere Viskosität, Brechzahl, Flamm- punkt, Schmelzpunkt, Verdunstungszahl, elektri- sche Leitfähigkeit und nichtflüchtigen Anteil	4		
	Nummer 7.1)	b) Fließkurven erstellen und auswerten		2	

Lfd.		Zu vermittelnde	ir	che Richt n Wocher oildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80.	81. bis 182.
1	2	3		4	
7.2	Chemische Verfahren zur Bestimmung von Kennzahlen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A	a) Massen- und Stoffmengenkonzentration sowie Reaktionsverhältnisse von Rohstoffen berech- nen		2	
	Nummer 7.2)	b) Kennzahlen, insbesondere Säurezahl, Versei- fungszahl, Isocyanatzahl, Iodzahl und Epoxid- wert, in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Be- schichtungsstoffen bestimmen		3	
		c) Verhalten von Rohstoffen und Beschichtungs- stoffen anhand ihrer Kennzahlen beurteilen und Einsatzgebieten zuordnen		2	
8	Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen sowie Prüfen von Beschichtungen				
8.1	Vorbehandeln zu prüfender Untergründe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.1)	<ul> <li>a) die Notwendigkeit unterschiedlicher Vorbehandlungsmethoden begründen</li> <li>b) Angaben über die Vorbehandlung zu beschichtender Untergründe dokumentieren</li> <li>c) Untergründe für Prüfzwecke reinigen und schleifen</li> </ul>	2		
8.2	Applizieren von Beschichtungsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.2)	<ul> <li>a) Pinsel, Rolle, Rakel, Druckluftspritzpistole und Tauchgefäß einsetzen</li> <li>b) Materialbedarf für ein nach vorgegebenen Parametern zu beschichtendes Objekt berechnen</li> <li>c) Applikationsarten unterscheiden, insbesondere Walzen, Gießen, Elektrotauchlacklackieren, elektrostatisches Spritzen, Airless-Spritzen, Heißspritzen und Niederdruckspritzen</li> <li>d) Sicherheitsregeln beim Verarbeiten von Beschichtungsstoffen anwenden</li> </ul>	4	3	
		e) Beschichtungsqualität in Abhängigkeit von der Oberflächenbeschaffenheit und der Applikati- onsmethode beurteilen und dokumentieren		2	
8.3	Trocknen und Härten von Beschichtungsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.3)	<ul> <li>a) Trocknungs- und Härtungsverfahren nach den Filmbildungsmechanismen unterscheiden</li> <li>b) Beschichtungsstoffe physikalisch trocknen und chemisch härten</li> </ul>	3	6	
8.4	Prüfen von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8.4)	<ul><li>a) Prüfbeschichtungen nach vorgegebener Spezifi- kation herstellen</li><li>b) Farbton visuell durch Vergleich mit einer Vorlage beurteilen</li></ul>	3		
		c) beschichtungstechnologische Kennzahlen be- stimmen und dokumentieren, insbesondere Härte, Haftfestigkeit, Dehnbarkeit, Schichtdicke, Deckvermögen, Körnigkeit, Porigkeit, Trocken- und Glanzgrad	7		

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	im Aust	che Richt n Woche pildungsa	n bschnitt
INI.		retugketten, kennunsse und rangketten	1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	182.
1	2	3		4	
		<ul><li>d) Farbton messen und Standardvergleiche durchführen</li><li>e) Oberflächenstörungen beschreiben</li></ul>			
		f) Beschichtungen auf Beständigkeit, insbesondere gegen Schwitzwasser, Bewitterung und Chemikalien, prüfen sowie Ergebnisse beurteilen und dokumentieren			4
		g) Lagerstabilität von Beschichtungsstoffen beurteilen			
9	Grundlagen der Herstellung von Beschichtungsstoffen	a) Misch-, Dispergier- und Trennaggregate unter- scheiden und einsetzen	3		
	(§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	b) Fertigungsrezepturen unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer Parameter erstellen			7
		c) Halbfabrikate und Beschichtungsstoffe nach vorgegebenen Rezepturen herstellen sowie Fer- tigungsablauf dokumentieren		8	
10	Grundlagen zur Formulierung von Beschichtungsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)	a) wasserverdünnbare und lösemittelhaltige Be- schichtungsstoffe hinsichtlich Formulierung, Herstellung, Lagerung und Anwendung unter- scheiden sowie über ihren arbeitstechnischen Einsatz Auskunft geben			
		<ul> <li>b) Anforderungsprofile für Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Applikationsarten Streichen, Rollen, Druckluftspritzen und Tauchen erstellen</li> </ul>			13
		<ul> <li>c) Bindemittel, Lösemittel, Farbmittel und Additive nach den Applikationsarten Streichen, Rollen, Druckluftspritzen und Tauchen auswählen und einsetzen</li> </ul>			-
		<ul> <li>d) Rezepturen für Beschichtungsstoffe nach den Applikationsarten Streichen, Rollen, Druckluft- spritzen und Tauchen formulieren</li> </ul>			

## Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt			
Nr.	Qualification	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	81. bis 182. Woche	
1	2	3		4		
11	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen und -systemen für Holz und Holzwerkstoffe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul> <li>a) systemspezifische Eigenschaften von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen und -systemen erläutern</li> <li>b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> </ul>				
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	c) Rohstoffe auswählen				
		d) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen				
		e) verfahrenstechnische Parameter, insbesondere pH-Wert und Temperatur, festlegen			13	

1 4-1		7	į i	che Richt n Woche oildungsa	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80.	81. bis 182. Woche
1	2	3		4	
		<ul> <li>f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>g) Untergrund wässern, schleifen und bleichen</li> <li>h) Applikationstechnik systemspezifisch auswählen</li> </ul>			
		und einsetzen  i) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten			
		<ul> <li>j) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> </ul>			
		k) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren			
12	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren	a) systemspezifische Eigenschaften von wasser- verdünnbaren Beschichtungsstoffen und -syste- men erläutern			
	Beschichtungsstoffen und -systemen für Kunststoffoberflächen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen			
		c) Rohstoffe auswählen			
		d) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen			
		e) verfahrenstechnische Parameter, insbesondere pH-Wert und Temperatur, festlegen			
		f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen			13
		g) Untergrund vorbereiten			
		h) Applikationstechnik systemspezifisch auswählen und einsetzen			
		<ul> <li>i) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei pro- duktspezifische Verarbeitungsvorschriften be- achten</li> </ul>			
		j) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten			
		k) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren			
13	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von wasserverdünnbaren	a) systemspezifische Eigenschaften von wasser- verdünnbaren Beschichtungsstoffen und -syste- men erläutern			
	Beschichtungsstoffen und -systemen für metallische Untergründe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwen- dungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökolo- gie, systemspezifische Eigenschaften und Kos- tenaspekte berücksichtigen			
		c) Rohstoffe auswählen			
		d) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen			
		e) verfahrenstechnische Parameter, insbesondere pH-Wert und Temperatur, festlegen			13

Lfd.	0 1151 11	Zu vermittelnde	ir	che Richt n Wocher oildungsal	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	182.
1	2	3		4	
		<ul> <li>f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>g) Untergrund entfetten und mechanisch vorbereiten</li> <li>h) Applikationstechnik systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>i) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten</li> <li>j) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>k) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen,</li> </ul>			
14	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Beschichtungsstoffen und -systemen für mineralische Untergründe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<ul> <li>a) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>b) Rohstoffe auswählen</li> <li>c) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>d) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>e) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>f) Untergrund reinigen, neutralisieren, isolieren und verfestigen</li> <li>g) Applikationstechnik produkt- und prozessorientiert auswählen und einsetzen</li> <li>h) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten</li> <li>i) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>j) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren</li> </ul>			13
15	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für Holz und Holzwerkstoffe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	<ul> <li>a) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>b) Rohstoffe auswählen</li> <li>c) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>d) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>e) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>f) Untergrund wässern, schleifen und bleichen</li> <li>g) Applikationstechnik produkt- und prozessorientiert auswählen und einsetzen</li> </ul>			13

l fol		7	į i	che Richt n Woche oildungsa	n
Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80.	81. bis 182.
1	2	3		4	
		b) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten     Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten     Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren			
16	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für Kunststoffoberflächen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	<ul> <li>a) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>b) Rohstoffe auswählen</li> <li>c) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>d) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>e) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>f) Untergrund auf Lösemittelbeständigkeit prüfen und vorbehandeln</li> <li>g) Applikationstechnik produkt- und prozessorientiert auswählen und einsetzen</li> <li>h) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten</li> <li>i) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>j) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren</li> </ul>			13
17	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen und -systemen für metallische Untergründe (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	<ul> <li>a) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>b) Rohstoffe auswählen</li> <li>c) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>d) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>e) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>f) Untergrund entfetten und mechanisch vorbehandeln</li> <li>g) Beschichtungsstoffe applizieren und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten</li> <li>h) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>i) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren</li> </ul>			13

Lfd.	0	Zu vermittelnde	i	che Richt n Wocher oildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	182.
1	2	3		4	
18	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Korrosionsschutz- systemen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	<ul> <li>a) Anforderungsprofil erstellen und dabei insbesondere die Anwendung im konstruktiven Stahlbau, die Verarbeitung unter Witterungsbedingungen sowie Ökologie- und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>b) Rohstoffe auswählen</li> <li>c) Maschinen und Geräte auswählen und einsetzen</li> <li>d) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>e) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> </ul>			
		f) Untergründe durch abtragende Verfahren maschinell und manuell vorbereiten g) Applikationstechnik systemspezifisch unter Berücksichtigung der Witterung auswählen und einsetzen h) Beschichtungsstoffe unter Beachtung produkt-			13
		spezifischer Verarbeitungsvorschriften applizieren i) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten j) Korrosionsschutzprüfung durchführen, Ergebnis bewerten und Korrosionsschutzsystem optimieren			
19	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Pulverlacksystemen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 9)	<ul> <li>a) systemspezifische Eigenschaften von Pulverlacksystemen erläutern</li> <li>b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>c) Rohstoffe auswählen</li> <li>d) Stoffgemische extrudieren, brechen, mahlen und sieben</li> <li>e) verfahrenstechnische Parameter, insbesondere Temperatur und Verweilzeit, festlegen und einhalten</li> <li>f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>g) Objekte vorbereiten</li> <li>h) Objekte elektrostatisch beschichten</li> <li>i) Overspray rückgewinnen und aufarbeiten</li> <li>j) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>k) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten und optimieren</li> </ul>			13
20	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Elektrotauchlacken (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 10)	<ul> <li>a) systemspezifische Eigenschaften von Elektrotauchlacken erläutern</li> <li>b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> </ul>			

Lfd.		Zu vermittelnde	i	che Richt n Woche	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52.	53. bis 80. Woche	81. bis 182.
1	2	3		4	
	-	<ul> <li>c) Rohstoffe auswählen</li> <li>d) Maschinen und Geräte systemspezifisch auswählen und einsetzen</li> <li>e) verfahrenstechnische Parameter, insbesondere pH-Wert und Temperatur, festlegen</li> <li>f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Beschichtungsstoffe prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>g) Objekte vorbereiten</li> <li>h) Aufbau und Funktionsweise von Elektrotauchanlagen erklären</li> <li>i) Applikationsparameter festlegen, insbesondere Spannung, Leitfähigkeit, Temperatur, Verweilzeit, pH-Wert und nichtflüchtigen Anteil</li> <li>j) Objekte unter Einhaltung der Applikationsparameter elektroforetisch beschichten und dabei produktspezifische Verarbeitungsvorschriften beachten</li> <li>k) Beschichtungsstoffe unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen härten</li> <li>l) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen,</li> </ul>			13
21	Formulieren, Herstellen, Applizieren und Prüfen von Druckfarben (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 11)	<ul> <li>a) systemspezifische Eigenschaften von Druckfarben erläutern</li> <li>b) Anforderungsprofil erstellen und dabei Anwendungszweck, Untergrund, Verarbeitung, Ökologie, systemspezifische Eigenschaften und Kostenaspekte berücksichtigen</li> <li>c) Rohstoffe auswählen</li> <li>d) Maschinen und Geräte zur Herstellung auswählen und einsetzen</li> <li>e) verfahrenstechnische Parameter festlegen</li> <li>f) Eigenschaften, Lager- und Transportbedingungen der Druckfarben prüfen sowie Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen</li> <li>g) Substrat für das Druckverfahren vorbereiten</li> <li>h) Druckverfahren berücksichtigen</li> <li>i) Druckfarben unter Berücksichtigung der Filmbildungsmechanismen trocknen und härten</li> <li>j) Beschichtung nach Anforderungsprofil prüfen, bewerten, optimieren</li> </ul>			13
22	Formulieren, Herstellen und Prüfen von Bindemitteln (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 12)	<ul> <li>a) Bindemittel nach Anforderungsprofil formulieren</li> <li>b) Ausgangsstoffe auswählen</li> <li>c) Syntheseapparatur auswählen und einsetzen</li> <li>d) Bindemittel herstellen und Reaktionsverlauf anhand ermittelter Kenndaten steuern</li> <li>e) Einsetzbarkeit des Bindemittels im Beschichtungsstoff prüfen und Bindemittel optimieren</li> </ul>			13

Lfd.		Zu vermittelnde	i i	che Richt n Woche oildungsa	n
Nr.	Qualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 52. Woche	53. bis 80.	81. bis 182.
1	2	3		4	
23	Durchführen farbmetrischer Arbeiten (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 13)	<ul> <li>a) betrieblichen Einsatz von Farbmessgeräten erläutern</li> <li>b) farbmetrische Messungen durchführen</li> <li>c) Messwerte auswerten und Ergebnis interpretieren</li> <li>d) Farbmittel nach optischen, chemischen und thermischen Eigenschaften auswählen</li> <li>e) Farbtöne nach farbmetrischen Daten ausarbeiten</li> </ul>			13
24	Untersuchen von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 14)	<ul> <li>a) Oberflächenbeschaffenheit beurteilen, Beschichtungsfehler und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung vorschlagen</li> <li>b) Präparationstechnik zur Ursachenermittlung von Oberflächenstörungen anwenden</li> <li>c) Beschichtungen mikroskopisch untersuchen</li> <li>d) Zusammensetzung von Beschichtungen und Beschichtungsstoffen spektroskopisch oder fotometrisch untersuchen</li> <li>e) Beschichtungsstoffe mittels physikalischer, chemischer und koloristischer Methoden untersuchen</li> <li>f) statistische Methoden zur Qualitätssicherung anwenden</li> <li>g) Validierung von Messverfahren durchführen und dokumentieren, Messwerte auswerten und Ergebnisse interpretieren</li> <li>h) Methoden der Fehlerfrüherkennung, Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung anwenden</li> </ul>			13
25	Durchführen applikationstechnischer Arbeiten unter Prozessbedingungen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 15)	<ul> <li>a) zu beschichtende Objekte vorbereiten und prüfen</li> <li>b) Objekte mit unterschiedlichen Geräten und nach unterschiedlichen Verfahren beschichten</li> <li>c) Beschichtungsstoffe und -systeme trocknen und härten</li> <li>d) beschichtete Objekte beurteilen und auf Fehlerfreiheit prüfen</li> <li>e) Applikationsprozess optimieren</li> </ul>			13
26	Durchführen produktionstechnischer Arbeiten zur Fertigungsübertragung (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 16)	<ul> <li>a) Fertigungsrezepturen, insbesondere aus Entwicklungsrezepturen, erstellen</li> <li>b) Anlagen, insbesondere nach Ansatzgröße und Stoffeigenschaft, auswählen</li> <li>c) Produktionsaufträge planen</li> <li>d) Beschichtungsstoffe im Produktionsmaßstab herstellen und abfüllen</li> <li>e) Produktionskosten ermitteln und Produktionsverfahren optimieren</li> <li>f) Produktionsablauf und -ergebnis dokumentieren</li> </ul>			13

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
Nr.			1. bis 52. Woche	53. bis 80. Woche	182.
1	2	3		4	
27	Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 17)	<ul> <li>a) selbstorganisiert arbeiten, digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken</li> <li>b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten, dokumentieren und sichern</li> </ul>			13
		c) Plausibilität beim Datenaustausch zwischen digi- talen Systemen prüfen und Maßnahmen zur Be- seitigung von Fehlern einleiten			
		<ul> <li>d) Daten in digitalen Netzen recherchieren, Daten- analysen oder Simulationen durchführen und zur Optimierung von Prozessen nutzen</li> </ul>			
		e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen			
		f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen Alltag selbsttätig nutzen			
		g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten einhalten			
28	Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 18)	a) Systeme einrichten, nutzen, überprüfen und optimieren			13
		b) Labor-Informations- und Labor-Management- Systeme einsetzen			
		c) Daten über digitale Netze austauschen			
		<ul> <li>d) Soft- und Hardwarestörungen an Systemen er- kennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten</li> </ul>			
29	Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 19)	a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken			
		b) prozessorientierte Arbeitstechnik auswählen und bewerten			40
		c) prozessorientierte Arbeitstechnik einsetzen			13
		d) Prozessablauf kontrollieren und dokumentieren			
		e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren			
30	Arbeitstechniken (§ 18 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 20)	<ul> <li>a) bei einem prozessbezogenen Verfahren der Ab- fallwirtschaft, Boden-, Luft- oder Gewässerrein- haltung mitwirken</li> </ul>			13".
		<ul> <li>b) Konzentrationen und Kenngrößen von Umwelt- parametern unter Beachtung einschlägiger Vor- schriften bestimmen</li> </ul>			
		c) Emissionen und Immissionen messen			
		d) Untersuchungsergebnisse mit Bestimmungen von Regelwerken vergleichen, dokumentieren und beurteilen sowie Maßnahmen veranlassen			

#### Artikel 2

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack in der vom 1. August 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Berlin, den 3. März 2020

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie In Vertretung Nussbaum